

Zl.851/2022

Hartkirchen, am 13. Dezember 2022

V E R O R D N U N G

gemäß Beschlüsse des Gemeinderates der **Gemeinde Hartkirchen** vom 15. Dezember 2020 mit der eine **Kanalgebührenordnung** für die gemeindeeigene, öffentliche Kanalisation erlassen wurde und vom 12. Dezember 2022 (Festsetzung der Steuerhebesätze für das Finanzjahr 2023).

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

- (1) Für den Anschluss von Liegenschaften (Grundstücke und Gebäude) an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Gemeinde (im folgenden Kanalnetz) wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben.
- (2) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke. Bei Gebäuden auf fremden Grund trifft die Gebührenpflicht den Gebäudeeigentümer, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke **26,01 Euro** pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 mindestens aber **3.901,00 Euro**.
- (2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das Kanalnetz aufweisen.
Bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage [auch gemäß lit. a) bis h)] ist das Mauerwerk mit einzubeziehen und ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden.

Zur Bemessungsgrundlage zählen:

- a) **Dachräume** sowie **Dach- und Kellergeschosse** werden in jenem Ausmaß in berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind.
- b) **Wintergärten**
- c) Kellerbars, Saunen, Waschküchen und Hobbyräume, wenn sie für ihren jeweiligen Bestimmungszweck benützlich ausgebaut sind.
- d) **Garagen**, wenn sie einen Anschluss an das Kanalnetz aufweisen.
- e) **Nebengebäude bzw. Nebengebäudeteile**, wenn sie einen Anschluss an das Kanalnetz (z.B. zu Wohnzwecken dienenden Gebäude oder Gebäudeteile Milchammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte).
- f) **Schwimmbäder und Hallenbäder** (sowohl in versenkter als auch in freistehender Ausführung) sind mit der Quadratmeteranzahl der Wasseroberfläche einzubeziehen. Die ersten 15 m² bzw. mobile (aufstellbare) Kleinbäder unter 15 m² Wasseroberfläche zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.

Nicht zur Bemessungsgrundlage zählen:

- aa) **Balkone und Terrassen**
- bb) **Heizräume, Brennstofflagerräume sowie Schutzräume**

Abschläge:

- aaa) **70 % Abschlag** von der Bemessungsgrundlage für ausschließlich **betrieblich genutzte Lagerflächen** (Flächen, auf denen Waren gelagert werden, die dort keinem Fertigungsprozess unterworfen sind) mit geringem Abwasseranfall.
- bbb) **50 % Abschlag** von der Bemessungsgrundlage für ausschließlich **betrieblich genutzte Produktionsflächen** mit geringem Abwasseranfall (z.B. Elektro-, Metall-, Holz- oder sonstige Erzeugungs-, Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe, Kfz-Werkstätten).

Zuschläge:

- aaa) **50 % Zuschlag** zur Bemessungsgrundlage für **betriebliche Autowaschanlagen**. Grundlage für die Berechnung der Bemessungsgrundlage bzw. des Zuschlags bildet der für diese Waschanlage benützte Gebäudeteil. Werden Freiflächen für Waschanlagen verwendet, ist das Ausmaß der Einzugsfläche als Bemessungsgrundlage heranzuziehen.
- bbb) **50 % Zuschlag** zur Bemessungsgrundlage für **Fleischhauereibetriebe**.

- ccc) **50 % Zuschlag** zur Bemessungsgrundlage für **Schlachtereien**.
- ddd) **50 % Zuschlag** zur Bemessungsgrundlage für **Wäschereien**.
- eee) Für andere betriebsspezifische Abwässer können Sondervereinbarungen zwischen der Gemeinde Hartkirchen als Kanalisationsbetreiber und dem Anschlusswerber abgeschlossen werden.

- (3) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- (4) Bei Anschluss eines Grundstückes, welches für Dauerkleingärten und Campingplätze verwendet wird, ist bis zum Ausmaß von 1.500 m² Grundfläche die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten. Für je weitere 500 m² erhöht sich die Anschlussgebühr um 10 % der Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1.
- (5) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
 - a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die **nach dieser Gebührenordnung** für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde.
 - b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Gesamtfläche überschritten wird.
 - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Kanalbenützungsgebühren

- (1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Kanalbenützungsgebühr gemäß Abs. (2) und (3) zu entrichten.
- (2) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Abwasseranfall unabhängigen Kosten (mengenunabhängige Kosten für Betrieb und Instandhaltung des Kanalnetzes sowie Kapitalkosten) wird eine **Grundgebühr** in Höhe von **99,00 Euro** festgesetzt.
- (3) Zusätzlich wird eine **verbrauchsabhängige Gebühr** eingehoben. Diese beträgt **5,11 Euro** pro Kubikmeter des aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bezogenen, mittels Zähler gemessenen Wasserverbrauchs. Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- (4) Erfolgt der Bezug des Wassers nicht ausschließlich aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage (eigene Nutzwassergewinnung für Toilettenanlagen, Waschmaschinenanspeisung etc.), ist diese zusätzliche Wassermenge durch einen Zweitzähler zu erfassen und wird dieser registrierte Wasserverbrauch bei der Verrechnung der Kanalbenützungsgebühr gemäß Abs. (3) miteingerechnet.
- (5) Wird ein Teil des aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers beispielsweise zur Bewässerung und Pflege von Haus- und Vorgärten oder zur Viehtränke verwendet und nicht in das öffentliche Kanalnetz eingeleitet, kann diese Wassermenge durch einen Zweitzähler erfasst werden und wird dieser registrierte Wasserverbrauch bei der Verrechnung der Kanalbenützungsgebühr von der insgesamt verbrauchten Wassermenge in Abzug gebracht.
- (6) Bei jenen Objekten, die nicht an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind oder nicht daraus versorgt werden (z.B. bei einer Ausnahme von der Bezugspflicht gemäß Oö. Wasserversorgungsgesetz), ist der Wasserverbrauch durch einen Zähler zu erfassen und wird auf dieser Grundlage eine verbrauchsabhängige Gebühr gemäß Abs. (3) eingehoben.
- (7) Für die Beistellung des/der von der Gemeinde eingebauten und verplombten Wasserzähler(s) ist eine Gebühr (Zählermiete) gemäß Wassergebührenordnung zu entrichten.

§ 4

Bereitstellungsgebühr

Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke vom Gebührenpflichtigen gemäß § 1 eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr in einer Höhe **0,14 Euro** pro Quadratmeter Grundfläche eingehoben.

§ 5

Entstehen des Abgabenspruchs und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an das Kanalnetz erfolgt. Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 entsteht mit der Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszwecks.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 7 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an das Kanalnetz erfolgt.
- (4) Die Kanalbenutzungsgebühr und die Bereitstellungsgebühr sind vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres in Form von Akontozahlungen zu entrichten. Die Endabrechnung erfolgt mit Fälligkeit 15. November eines jeden Jahres auf Grundlage des gemäß § 4 Abs. (3), (4), (5) und/oder (6) ermittelten Wasserverbrauchs.

§ 6

Veränderungsanzeigen

Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat alle Veränderungen, die für die Berechnung der Gebühren oder deren Vorschreibung nach dieser Gebührenordnung von Bedeutung sind, unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 4 Wochen nach Eintritt dieser Veränderung der Gemeinde als Abgabenbehörde schriftlich bekannt zu geben.

Bei Unterlassen der Veränderungsanzeige bzw. Meldung entsteht der Abgabenspruch abweichend von § 6 Abs. 2 mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Maßnahmen durch die Abgabenbehörde.

§ 7

Umsatzsteuer

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 9

Jährliche Anpassung

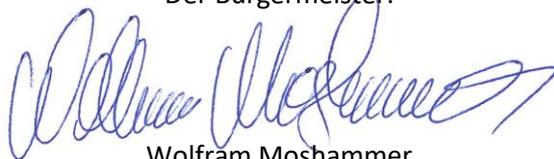
Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlags angepasst werden.

§ 10

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit **01. Jänner 2023.**

Der Bürgermeister:



Wolfram Moshammer